

**Zeitschrift:** Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge  
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und  
Sozialversicherungswesens

**Herausgeber:** Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

**Band:** 17 (1919-1920)

**Heft:** 4

**Rubrik:** Mitteilungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Anträge auf Versorgung können sowohl von der Heimatgemeinde als auch von der Wohngemeinde gestellt werden. Womöglich soll eine Verständigung unter diesen Behörden stattfinden. Bei Meinungsdifferenzen entscheidet endgültig das Departement des Innern, bei Zwangsversorgung der Regierungsrat.

Dies sind die grundlegenden Bestimmungen, welche für eine zweckmäßige, den heutigen Verhältnissen angepaßte Armenfürsorge in Betracht kommen müssen. Eine möglichst klare Umschreibung dieser Hauptgedanken in einem Statut wird Meinungsverschiedenheiten fast gänzlich ausschalten. Wenn allseitig guter Wille herrscht, nebensächliche Sonderinteressen in den Hintergrund gerückt werden und gegenseitiges Vertrauen unter den Behörden walte, dürften kleinere Unebenheiten leicht überwindbar sein. Wohl wissen wir, daß diese vorgeschlagene Neuerung in der jetzigen Zeit einzelne Gemeinden stärker belasten wird, speziell durch die Einbeziehung der Arzt- und Spitalkosten in die neue Ordnung. Wir geben uns jedoch der Hoffnung hin, daß nun in der allernächsten Zeit das Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung in seinem vollen Umfange in Kraft gesetzt werde, was eine ganz bedeutende Erleichterung für die Armenpflegen zur Folge haben wird. Die Vertreter der städtischen Armenfürsorge, wenn sie nur die lokalen Interessen ins Auge fassen wollten, hätten sicher am wenigsten Grund, die vorgeschlagene Neuerung zu begrüßen, denn die Stadt wird dadurch unbedingt den größten Teil der die kleinern Landgemeinden drückenden Lasten zu übernehmen haben. Indessen zweifeln wir keinen Augenblick daran, daß die Stadt gerne ein finanzielles Opfer auf sich nimmt, wenn sie dadurch einer fortschrittlichen, sozialen Sache dienen kann.

An alle Gemeindevertreter, welche gegen den Ausbau der interkommunalen Armenpflege heute noch irgendwelche Bedenken hegen, richte ich den warmen Appell, mit uns einmal den Versuch mit der Neuordnung zu machen. Wir arbeiten an einem großen, schönen Werke und streben einem edlen Ziele zu. Mängel und Ungleichheiten, die sich durch die Erfahrung noch ergeben, können vor der Schaffung des neuen Gesetzes noch ausgemerzt und ausgebünet werden. In dieser Übergangszeit leisten wir wertvolle Pionierarbeit für die kommenden Gesetzesbestimmungen, wir haben Gelegenheit, ein System gründlich zu erproben, um dann das Gute und Beste aus demselben herauszunehmen für eine vorteilhafte Gesetzesvorlage. Marschieren wir mit der Zeit, nicht hinter ihr her, halten wir hoch die Solidarität und gehen wir geschlossen und geeint einer besseren Zukunft entgegen!

**Margau.** Friedrich Frey, Bezirksamtmann. Am 12. November 1919 starb im Alter von beinahe 70 Jahren in Brugg Bezirksamtmann Friedrich Frey nach langerem Leiden. Ein Leben voller Arbeit findet damit seinen Abschluß. Geboren im Februar 1850, trat der Dahingeschiedene zuerst bei seinem Vater in die Lehre als Hafner. Der Beruf paßte ihm jedoch nicht; und durch die Bemühungen seines Bruders kam er in Brugg beim Gericht in die Lehre. Dann trat er als junger Mann bei der Amtsschaffnerei Biel in den Verwaltungsdienst, kam von dort im Jahre 1873 als Gerichtssubstitut nach Brugg, wo er zum Gerichtsschreiber und 1883 zum Bezirksamtmann vorrückte. Auf diesem Posten hat er nun mit Energie bis ins Jahr 1919 hinein ein großes Maß Arbeit bewältigt. Seine Arbeit als Untersuchungsrichter, seine Aufgabe im Kampf gegen das Gaunerwesen haben ihm je und je große Arbeit, manchmal auch bedeutende Erfolge gebracht. Doch mit dieser Tätigkeit fühlte er seine Aufgabe nicht erschöpft. Rauch lebte er sich ein in die gemeinnützigen Bestrebungen und Vereine seines Bezirks. Er beteiligte sich in sehr aktiver Weise an der

Leitung des Armenerziehungsvereins seines Bezirks, am Armen- und Almosenverein, an den Krankenkassen, der Witwen- und Waisenkasse und der Altjungfern-Kasse der Ortsbürgergemeinde Brugg, sowie bei den Vorarbeiten für die aargauische Trinkerheilstätte Effingerhort bei Wildegg. Der aargauische Bezirksamtmann hat auch die Aufgabe, Anstalten und Armenhäuser seines Bezirks zu besuchen; dies gab dem Verstorbenen Anlaß, sich praktisch mit dieser Seite des Armenwesens zu beschäftigen. Er benützte aber auch seine treffliche Kenntnis der örtlichen Verhältnisse in Vergangenheit und Gegenwart, um alle Fragen des Armenwesens und der Jugendfürsorge kennen zu lernen. Hierüber veröffentlichte er sowohl in der Tagespresse als auch im „Armenpfleger“ das, was ihm besonders einleuchtend schien zur Aufklärung weiter Kreise und zur Belehrung der andern. Theoretiker und Praktiker zugleich, wird seine Arbeit in den maßgebenden Kreisen sehr vermisst werden. Sein Andenken wird auch der „Armenpfleger“ in Ehren halten.

A.

**Basel-Stadt.** Die Zentralkommission für Armenpflege und soziale Fürsorge besprach in ihrer Sitzung vom 5. November 1919 die Frage einer eventuellen Verschmelzung der Allgemeinen Armenpflege mit dem bürgerlichen Armenamt und der Waisenanstalt. Der Referent, Armensekretär Schwind, führte aus, daß am 1. Januar 1920 — frühestens 1. April 1920 (St.) — in Kraft tretende interkantonale Konkordat für wohnörtliche Unterstützung überbinde einen Teil der Unterstützungs pflicht gegenüber den Niedergelassenen, die bisher ausschließlich der Heimatgemeinde oblag, dem Wohnort und arbeite dadurch dem längst postulierten Territorialprinzip in der Armenfürsorge vor. Durch die allgemeine Einführung dieses neuen Systems werde der Unterschied zwischen Bürgern und Niedergelassenen hinsichtlich des Armenrechtes aufgehoben und der Wert des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechtes stark herabgemindert. Je mehr sich aber die Unterstützungs pflicht des Wohnortes durchsetze, desto klarer zeige sich die Notwendigkeit einer Einheitlicher und gleichmäßiger Behandlung der Armenfälle. Seine Ansichten faßte der Referent schließlich in folgende Anträge zusammen:

1. Die Zentralkommission tritt grundsätzlich für die Vereinigung des bürgerlichen Armenamtes, der bürgerlichen Waisenanstalt und der Allgemeinen Armenpflege ein, weil sie die öffentliche Fürsorge einfacher, leistungsfähiger und zweckmäßiger gestalten wird. Je nach den äußern Umständen kann das Ziel, das in der Einheitsorganisation gipfelt, auch stufenweise verfolgt werden.

2. Als ersten unmittelbar zu unternehmenden Schritt zur Vereinheitlichung des öffentlichen Armenwesens bezeichnet sie die Vereinigung der bürgerlichen Waisenanstalt mit dem bürgerlichen Armenamt.

3. Von dieser Stellungnahme und deren Begründung gibt die Zentralkommission dem Regierungs- und dem Bürgerrat Kenntnis mit dem höflichen Erischen an letztern, die Verschmelzung der bürgerlichen Armenanstalten in die Wege leiten zu wollen.

In der Diskussion traten namentlich Dr. Peter und Waisenvater Frey den Ausführungen des Referenten energisch entgegen. Dr. Peter hat große Bedenken gegen das Konkordat, das für Basel mit großen Nachteilen verbunden sein werde, falls es überhaupt in Wirksamkeit trete (Ganz gewiß, Herr Doktor! St.).edenfalls werde es keinen Übergang zum Territorialsystem in der Armenfürsorge bilden (Gi, ei, Herr Doktor! St.). Die Bedeutung der Organisation dürfe nicht überschätzt werden (Stimmt, Herr Doktor! St.); die Hauptsache seien tüchtige Leiter und Beamte des Armenwesens, nicht die Zentrali-

iation oder Dezentralisation. Die Stiftungsvermögen der bürgerlichen Fürsorgestellen müßten ihrem ursprünglichen Zwecke erhalten bleiben und dürfen nicht aufgezehrt werden. Betriebsdefiziten sei durch eine bessere Anwendung der Refundationspflicht und Erhöhung der Pflegegelder zu begreifen. Von der angestrebten Verschmelzung, der auch verfassungsrechtliche Bedenken entgegensezten, sei weder eine Ersparnis, noch eine bessere Behandlung der Armen zu erwarten, wohl aber eine Schematisierung und Schablonisierung der Fürsorge und eine Vermehrung des Bürokratismus. Etwaige Uebelstände könnten auch ohne eine solche Fusion beseitigt werden. Waisenwatter Frey erinnerte daran, daß eine vor circa 40 Jahren durchgeführte Fusion zwischen Waisenanstalt und Almosenamt sich nicht bewährte und deshalb wieder aufgehoben wurde. Das Armenamt sei eine bloße Unterstützungseinrichtung, bei der Waisenanstalt aber stehe die Erziehung im Vordergrunde. Auch stelle ihre Hülfe an Witwen und Familien mit unerzogenen Kindern eine mildere Form der Unterstützung dar als die einer ausgesprochenen Armenbehörde. — Den zu gewärtigenden verfassungsrechtlichen Bedenken war der Referent zum voraus entgegengetreten; wenn auch der Umstand ins Feld geführt werde, daß das Bürgerspital, die Waisenanstalt und das Armenamt über ein beträchtliches Vermögen verfügen, dessen Erträge nur den Bürgern zugute kommen dürften, so sei darauf hinzuweisen, daß dies auch nach der Fusion möglich sei, ohne daß die Stiftungsgelder ihrem Zwecke entfremdet zu werden brauchten.

In der Abstimmung wurden die Anträge des Referenten mit schwachem Mehrheit angenommen.

St.

**St. Gallen.** Unter dem Vorsitz von Fürsorgesekretär Adank, St. Gallen, versammelte sich am 28. Juni 1919 in St. Gallen die II. kantonale Armenpflegerkonferenz. In seinem Eröffnungswort gab der Präsident Kenntnis von der Tätigkeit des Konferenzvorstandes, begrüßte die Einführung der Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung und berührte die Vorteile des Kriegsnotkonkordates und die Mängel des interkantonalen Konkordates betreffend die wohnörtliche Armenunterstützung. Sodann hielt der Armendirektor Vandamman Rückstuhl ein Referat über: Neuregelung der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Grundlagen für eine Neuordnung des Armenwesens im Kanton St. Gallen (siehe Seite 1) und Fürsorgesekretär Niedener, St. Gallen, sprach über den Ausbau der interkommunalen Vereinbarung bis zum Inkrafttreten des neuen Armengesetzes. Nach lebhafter Diskussion wurde schließlich folgende Resolution mit großer Mehrheit angenommen:

„Die Armenpflegerkonferenz des Kantons St. Gallen, versammelt am 28. Juni 1919 im Hotel Schiff in St. Gallen, nach Anhörung orientierender Referate der Herren Vandamman Rückstuhl und Fürsorgesekretär Adank und Niedener, erachtet den Zeitpunkt als gekommen, da an eine Neuregelung des Armen- und Bürgerrechtswesens herangetreten werden soll, und beauftragt den Vorstand, ergänzt durch weitere Mitglieder, sich sofort mit dem Regierungsrate in Verbindung zu setzen zwecks der verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Vorschriften zur baldmöglichen Durchführung folgender Postulate:

### I.

- a. Neuordnung des Armenwesens im Kanton St. Gallen auf der Grundlage eines das Heimat- und Wohnortsprinzip verbindenden Systems,
- b. Übernahme des bürgerlichen Armenwesens und der Bürgerrechtserteilung, soweit diese sich nicht auf die Nutznutzung am Bürgergut bezieht, durch die politischen Gemeinden,

c. Ausbau der für die Dauer des Krieges eingeführten interkantonalen Armenpflege in dem Sinne, daß dieselbe nach besondern Bestimmungen bis zur Inkraftsetzung eines neuen Armentgesetzes, bezw. vorläufig für 3 Jahre bestehen soll, und zwar für alle, Kantonsbürger betreffende Armenfälle, sofern es sich nicht um dauernde Versorgung oder Zwangsversorgung handelt, ausgedehnt wird.

## II.

Heranziehung des Bundes zur Tragung der Kosten für die interkantonale und Ausländerarmenpflege.

**Solothurn.** Es beschleicht uns allemal eine stille Wehmut, wenn wir der im Laufe des letzten Jahrzehntes dahingeschiedenen, begeisterten und werktätigen Freunde der Gemeinnützigkeit im weiteren und des Armentwesens im engern Sinne gedenken, eines Landammann Hänggi, eines Domprobst Eggenschwyler, eines Rektor Dr. Kaufmann, eines Oberamtmann Steiner, eines Oberst Broßi. Ihnen ist am 22. Oktober 1919 Dr. Adolf Christen in Olten in die Ewigkeit nachgefolgt, Dr. Christen, der hervorragende Arzt und Politiker, der edle Menschenfreund. Auch auf seinem Grabe legt unser Blatt einen Kranz der Dankbarkeit nieder. „Es gibt“ — so sagte Stadtpfarrer Meier in seiner Ansprache bei der Bestattungsfeier — „keine gemeinnützige Anstalt oder Einrichtung der Amtei oder des Kantons, wo der Verstorbene nicht als Gründer oder Mitarbeiter mitgeholfen hat. Er dachte an sie alle, er arbeitete für sie alle, die armen oder geistig zurückgebliebenen Kinder, auf daß sie doch noch eine rechte Erziehung erhielten, die alten Frauen und Männer, daß ihnen doch ein freundlicher Lebensabend werde.“

Von den Höhen des Jura schaut ein stolzer Bau weit hinaus in die Lande und in der Nacht leuchten seine Lichter bis über das Tal der Aare. Die auf Allerheiligen neue Lebenshoffnung schöpften, die Jünglinge und Töchter, die Männer und Frauen, die dort Heilung fanden, so viele von ihnen denken heute an diesen Verstorbenen. Und weit herum im Kanton und im Schweizerland, wo der Kampf geführt wird gegen einen Würgengel auch unseres Volkes, da weiß man es, wer der entschlossene, tatkräftige, zielbewußte Führer dieses Kampfes war.

Von den Höhen des Jura schaut ein stolzer Bau weit hinaus in die Lande, und in der Nacht leuchten seine Lichter bis über das Tal der Aare. Die Heilstätte Allerheiligen. Ein Denkmal, schöner, dauernder, als es die Großen und Stolzen der Erde haben. „Seine Werke folgen ihm nach!“ St.

**Gesucht:** Kräftiger, williger Knabe könnte unter günstigen Bedingungen den **Huf- und Wagenschmiedberuf** <sup>1</sup> gründlich erlernen bei  
C. Keller, Schmiede, Hünwangen, Kt. Zürich.

# Illustrierte Schweizergeschichte für Schule und Haus

von F. von Arx, gew. Geschichtslehrer an der Kantonschule in Solothurn.

Sechste, neu bearbeitete Auflage. Mit 129 Illustrationen.

Kartoniert Fr. 3.50. Gebunden in Leinwand 5 Fr.

Das vorliegende Buch hat sich in den Mittelschulen so andauernd bewährt, daß es nun in sechster Auflage erscheint. Während der Verfasser den Plan und die Anlage seiner Arbeit füglich beibehalten durfte, unterzog er den Text einer den jetzigen Stand der schweizerischen Geschichtsforschung gewissenhaft berücksichtigenden Neubearbeitung. Überall läßt sich eine wohlüberlegte Beschränkung auf das Wissenswerte feststellen. Neben der politischen Geschichte kommt erfreulicherweise auch die Kulturgeschichte und die Biographie zur Geltung. Dabei erfuhrn einzelne Partien der neuesten Geschichte eine Erweiterung, die der staatsbürgerslichen Bildung der Schüler und der jungen Leser zugute kommen wird. In illustrativer Hinsicht hat das Buch durch Einführung von neuen Bildern wesentlich gewonnen.